

STATUTEN

des

Personalverbands öffentlicher Verwaltungen Liechtensteins

„PVL“

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Personalverband öffentlicher Verwaltungen Liechtensteins", im folgenden „PVL“ genannt, besteht ein politisch unabhängiger Verband im Sinne von Art. 246 ff PGR mit Sitz in Vaduz.

Name, Sitz

Der PVL ist eine auf freiwilliger Grundlage aufgebaute Berufsvereinigung zur Wahrung und Förderung der Interessen der Mitglieder.

Zweck

Art. 2

Zur Erreichung des Verbandszwecks dienen insbesondere:

Aufgaben

- a) Vertretung der Verbandsinteressen gegenüber den Arbeitgeberinnen,
- b) Stellungnahme zu allen die Verbandsinteressen berührenden Themen,
- c) Förderung der Mitsprache, Mitbestimmung und Mitverantwortung,
- d) periodische Information der Mitglieder,
- e) Öffentlichkeitsarbeit,
- f) Zusammenarbeit mit anderen Berufsorganisationen,
- g) Rechtsberatung und Hilfestellung bei allfälligen sich in Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis ergebenden Problemen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des PVL können folgende Personen werden: Beamtinnen, Beamte und Angestellte der der Regierung unterstellten Amtsstellen einschliesslich der Staatsanwaltschaft, Beamtinnen, Beamte und Angestellte der Gerichtsbarkeit, vollamtliche Richterinnen und Richter, das Personal der Stiftungen des öffentlichen Rechts, Angestellte der Gemeindeverwaltungen.

Mitgliedschaft

Art. 4

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Beitrittserklärung zu Händen des Vorstands und Kenntnisnahme durch den Vorstand.

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Vorstand berichtet der Hauptversammlung über die Aufnahme der Neumitglieder.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder mit Beendigen des Arbeitsverhältnisses. Durch Uebertritt eines Mitglieds in den Ruhestand erlischt die Mitgliedschaft nicht.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Austritt

Ein Mitglied kann wegen statutenwidrigen Verhaltens aus dem PVL ausgeschlossen werden.

Ausschluss

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Ansprüche

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 6

Mitglieder des PVL sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen und dort zu wählen, abzustimmen und Anträge zu stellen, die Dienstleistungen des Verbands in Anspruch zu nehmen und an allen Errungenschaften teilzuhaben.

Rechte

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vorschriften der Statuten, die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstands einzuhalten und hat die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.

Pflichten

IV. Organisation

Art. 7

- A) Hauptversammlung
- B) Vorstand
- C) Rechnungsrevision
- D) Verbandsgericht

Organe des
Verbandes

A) Hauptversammlung

Art. 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich einmal im ersten Jahresquartal statt. Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird über Antrag gemäss Art. 11 der Statuten einberufen.

Hauptver-
sammlung

Art. 9

Der Vorstand beruft die Hauptversammlung schriftlich ein. Die Einladung mit den Traktanden muss mindestens 10 Tage vor der anberaumten Hauptversammlung den Mitgliedern zugestellt werden.

Einberufung

Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten bleibt Art. 22 der Statuten.

Beschlussfähigkeit

Zur Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Im Falle von Stimmengleichheit hat der bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid.

Alle Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht ein Mitglied die Durchführung einer geheimen Abstimmung verlangt.

Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen

Für die Wahl der Mitglieder des Vorstands ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 10

Die Hauptversammlung behandelt folgende Geschäfte:

Zuständigkeit

- a) Wahl der Stimmentzähler bzw. -zählerinnen
- b) Genehmigung der Protokolle der letzten Hauptversammlung
- c) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Festsetzung des ordentlichen Jahresbeitrages und außerordentlicher Beiträge
- f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die vom Vorstand oder von Mitgliedern unterbreitet worden sind (Anträge sind dem Vorstand jeweils schriftlich bis Ende Dezember vorzulegen)
- g) Wahl des Vorstands sowie zweier Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen und eines Ersatzrevisors bzw. einer Ersatzrevisorin.
- h) Wahl des Verbandsgerichtes

Art. 11

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen, die innert Monatsfrist stattzufinden hat.

ausserordentliche Hauptversammlung

B) Vorstand

Art. 12

Der Vorstand setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, unter denen folgende Aemter verteilt sind:

Vorstand

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Kassawesen
- d) Schriftführung
- e) 3 Beisitze

Zusammensetzung

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist wieder wählbar.

Amtsdauer

Es ist darauf zu achten, dass jeweils höchstens 3 Mitglieder des Vorstandes gleichzeitig neu bestellt werden. Das Präsidium und das Vizepräsidium sollen jedoch nicht gleichzeitig neu bestellt werden

Art. 13

- a) Genehmigung der Protokolle der Vorstandssitzungen,
- b) Vorbereitung der Hauptversammlung,
- c) Besorgung aller mit der Leitung des Verbands zusammenhängenden Geschäfte,
- d) Bestellung von Fachkommissionen,
- e) Bestätigung des Beitritts von Mitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 14

Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin wenigstens drei Tage vor der Sitzung einberufen. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder können schriftlich eine ausserordentliche Vorstandssitzung verlangen.

Einberufung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier von sieben Mitgliedern anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

Beschlussfähigkeit des Vorstands

Art. 15

Der Präsident bzw. die Präsidentin vertritt den Verband nach aussen, übernimmt den Vorsitz in den Hauptversammlungen und im Vorstand, erstattet den Tätigkeitsbericht und vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstands.

Präsidium

Art. 16

Der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten bzw. die Präsidentin im Falle der Verhinderung.

Vizepräsidium

Art. 17

Der Kassier bzw. die Kassierin führt die Kassageschäfte, hebt die Jahresbeiträge bei den Mitgliedern ein und erstellt zu Handen der Hauptversammlung die Jahresrechnung sowie den Rechnungsbericht für das abgelaufene Kalenderjahr.

Kassawesen

Art. 18

Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin erledigt den Schriftverkehr, führt die Protokolle in den Hauptversammlungen und Vorstands-

Schriftführung

sitzungen sowie das Mitgliederverzeichnis.

C) Rechnungsrevision

Art. 19

Die zwei Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen überprüfen mindestens einmal jährlich die Kassaführung, die Jahresrechnung und den Rechnungsbericht. Sie erstatten der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht und stellen entsprechende Anträge.

Rechnungs-
revision

D) Verbandsgericht

Art. 20

Das Verbandsgericht ist die Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen des Vorstands bei Streitigkeiten und Ausschluss von Mitgliedern wegen statutenwidrigen Verhaltens.

Verbandsge-
richt

Das Verbandsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden:

Zusammen-
setzung

a) Präsidium

b) 2 Beisitze

Die Mitglieder des Verbandsgerichtes dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

V. Finanzen

Art. 21

Die Einnahmen bestehen aus Mitgliederbeiträgen (Jahresbeiträgen), ausserordentlichen Beiträgen und freiwilligen Beiträgen.

Finanzen

VI. Statutenrevision und Auflösung des Verbands

Art. 22

Die Statutenrevision kann auf Antrag des Vorstands oder einzelner Mitglieder in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Die Statutenrevision bedarf einer Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder.

Statutenre-
vision

Art. 23

Drei Fünftel aller Mitglieder können an der Hauptversammlung die Auflösung des PVL beschliessen.

Auflösung

Nehmen an dieser Hauptversammlung nicht mindestens drei Fünftel aller Mitglieder teil, entscheidet in einer frühestens vier Wochen später einberufenen Hauptversammlung die Vierfünftelmehrheit der dann anwesenden Mitglieder.

Die auflösende Hauptversammlung entscheidet gleichzeitig über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Verbandsvermögens.

VII. Inkraftsetzung

Art. 24

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Angenommen in der Gründungsversammlung vom 22. November 1993

Revidiert „Art. 12“ an der Hauptversammlung vom 30. März 1998, „Art. 1“ an der Hauptversammlung 28. März 2000 und „Art. 2“ an

der Hauptversammlung vom 21. März 2002.